

Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der serologischen Eigenschaften M und N sowie einiger neuerer serologischer Typen¹.

Von

F. Schiff, Berlin.

Schon weit zurückliegende Beobachtungen (*v. Dungern-Hirschfeld*, Tierversuche von *Todd* und *White*) ließen erwarten, daß das Schema der 4 Blutgruppen die serologischen Einteilungsmöglichkeiten nicht erschöpft. In der Tat hat die Forschung der letzten Jahre zur Auffindung neuer serologischer Merkmale geführt. Von diesen beanspruchen diejenigen eine gerichtlich-medizinische Bedeutung, welche eindeutig nachweisbar und in einfacher Weise vererblich sind. Diesen Forderungen entsprechen die Blutkörpercheneigenschaften M und N von *Landsteiner* und *Levine* (Nachweis durch Kaninchenimmenserum; Vererbung: ein mendelndes Faktorenpaar). Die Eigenschaften M und N können in ähnlicher Weise wie die Blutgruppeneigenschaften O, A und B, und zwar von diesen ganz unabhängig, zur Ausschließung einer angeblichen Vaterschaft sowie zur Prüfung der Mutterschaft (auch Kindesvertauschung) herangezogen werden. Es läßt sich rund jeder sechste „Nichtvater“ als solcher nachweisen, so daß die Leistungsfähigkeit der Blutuntersuchung gegenüber dem bisherigen Stand annähernd verdoppelt wird: es kann nunmehr durch Prüfung auf O, A, B, M, N nahezu jeder dritte Nichtvater erkannt werden. Das Verfahren ist so gut durchgearbeitet, daß es auch in der Praxis angewendet werden kann, nur setzt es einen besonders geübten und serologisch durchgebildeten Untersucher voraus. Höchststrichterliche und andere Urteile haben die Zuverlässigkeit anerkannt. Weitere Unterteilungen liefern die beiden vererbbaaren Typen der A-Eigenschaft, der ebenfalls erbliche, durch Tierserum nachweisbare Faktor P (*Landsteiner* und *Levine*) und ein kürzlich von mir gefundener dominant vererbbarer Faktor H, welcher durch geeignetes Tierserum nachgewiesen wird. Dominant vererbbar ist ferner der Ausscheidungsfaktor S, welcher das Auftreten der Gruppenmerkmale O, A und B im Speichel beherrscht (*Schiff* und *Sasaki*). Im ganzen erhält man auf Grund der Merkmale O, A, B, M, N, P, H, S 144 erbliche Klassen. Die Aussichten auf eine Vervollkommnung der serologischen Abstammungsprüfung erfahren hierdurch eine bemerkenswerte Verbesserung.

¹ Von einer ausführlichen Wiedergabe des Referates wurde abgesehen, weil sein Inhalt sich zum großen Teile mit dem in Dtsch. Z. gerichtl. Med. 18, H. 1, 41 erschienenen Aufsätze deckt, und der Herr Referent uns einen 2. Aufsatz über seine seitherigen vervollständigten Ergebnisse zur Verfügung gestellt hat, der in einem der nächsten Hefte zum Abdruck gelangen wird. Schriftleitung.